



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 N 74/25
VG 1 K 292/21 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen

e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder,

c/o Ralph Boes,

Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt R.

A.

g e g e n

das Land Berlin,

vertreten durch die Polizei Berlin, Justizariat,

Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahl und den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch am 14. August 2025 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 19. Februar 2024 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Das bis zum Ablauf dieser Frist eingegangene Vorbringen des Klägers rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei wie auch sonst bei Anfechtungsklagen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergebe, der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids, mithin der 29. April 2021. Das Verhalten des Klägers nach Erlass des Widerspruchsbescheides sei nicht mehr zu berücksichtigen. Die hiergegen gerichteten Rügen des Klägers vermögen nicht zu überzeugen.

Der Kläger weist darauf hin, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 27. März 2019 (6 C 2.18, juris Rn. 12) den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides nur im Falle einer nachträglichen Rechtsänderung als maßgeblich erachtet, nicht jedoch bei prognoserelevanten Äußerungen im Rahmen eines prozessualen Vortrags. Die pauschale Bezugnahme auf eine höchst-richterliche Entscheidung ersetzt indes nicht die zur Begründung ernstlicher Rich-

tigkeitszweifel erforderliche argumentative Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Ansatz. Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht in der bezeichneten Entscheidung (a.a.O., juris Rn. 10) ausgeführt, die Verwaltungsgerichte überprüften die von einer Behörde im Falle mehrerer rechtlich zulässiger Handlungsalternativen getroffene Auswahl nur eingeschränkt nach Maßgabe des § 114 Satz 1 VwGO. Insbesondere seien sie daran gehindert, ihre eigenen Auswählerwägungen an die Stelle derjenigen der Behörde zu setzen. Dies schließe es grundsätzlich aus, Ermessensentscheidungen anhand von tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnissen nachzuprüfen, die die Behörde nicht in ihre Erwägungen habe einbeziehen können, weil sie zum Zeitpunkt der Ermessensausübung noch nicht vorgelegen hätten. Danach komme es für die Rechtmäßigkeit der dort streitbefangenen Anordnung auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Widerspruchsentscheidung an. Die Äußerungen des Bundesverwaltungsgerichts streiten nach alledem nicht für, sondern gegen den Kläger. Dass das Bundesverwaltungsgericht vermerkt hat, eine nachträgliche Rechtsänderung sei für die Entscheidung über die dortige Anfechtungsklage ohne Bedeutung, ändert nichts an der weiteren höchstrichterlichen Feststellung, (auch) tatsächliche Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Ermessenausübung noch nicht vorgelegen hätten, seien nicht zu berücksichtigen.

Nicht ernstlich zweifelhaft erscheint die angefochtene Entscheidung auch im Lichte angegebener Literaturfundstellen sowie einer Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich lediglich zu dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung eines Rechtsstandes verhält.

Dass sich aus dem materiellen Recht oder aus dem Charakter des Behördenhandelns als Prognoseentscheidung ergebe, der Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung sei entgegen der erstinstanzlichen Auffassung für die Beurteilung der Sachlage nicht maßgeblich, zeigt der Kläger für seinen konkreten Fall nicht auf.

Die von dem Kläger angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1982 (1 C 29.79, juris Rn. 31) und des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. Juni 2016 (OVG 1 S 71.15, juris Rn. 11) halten ein Abstellen auf die Sachlage (auch) im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen für geboten. Dass die dort streitentscheidende

straßprozessuale Vorschrift mit der von dem Verwaltungsgericht im Falle des Klägers herangezogenen Rechtsgrundlage vergleichbar sei, arbeitet das Berufungszulassungsvorbringen nicht heraus.

Unabhängig von alledem zeigt der Kläger die Entscheidungserheblichkeit seiner Darlegungen zu dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht auf.

Der Kläger weist auf eine in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bekundete Bereitschaft hin, die Buchenholzstele nicht wieder aufzustellen, sondern sie einzulagern und entweder im Deutschen Bundestag oder in einem historischen Museum aufzustellen, ohne dass schlüssig erkennbar würde, dass und warum die polizeiliche Maßnahme bei Berücksichtigung jener Umstände rechtswidrig erschiene. Welches Merkmal des § 40 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ASOG nicht erfüllt oder in einer der behördlichen Maßnahme entgegenstehenden Weise zu verstehen sei, bleibt offen und erschließt sich auch nicht aus dem - weithin hypothetischen - Vorbringen, die Äußerungen der Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung wären zu würdigen bzw. deren Zusicherungen wären zu berücksichtigen gewesen, eine „in Aussicht gestellte“ Aufstellung in „einem“ historischen Museum sei ein milderes Mittel zur Vernichtung und begründe keine Gefahr für die Grünfläche vor dem Deutschen Bundestag, auch eine Aufstellung im Parlamentsgebäude schließe einen Verstoß gegen das Grünanlagengesetz aus, der Beklagte sei nicht zur Vernichtung verpflichtet, das Verwaltungsgericht hätte Erklärungen des Klägers zur Feier des Grundgesetzes anders verstehen können, als dies tatsächlich geschehen ist.

Auch die Überlegungen des Berufungszulassungsvorbringens zu der Rechtslage im Falle einer fortgesetzten Verwahrung oder Herausgabe sind hypothetisch und ändern nichts an den ausführlichen erstinstanzlichen Feststellungen zum Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr im Zeitpunkt der Sicherstellung.

Das weitere Vorbringen des Klägers vom 23. Juli 2025 ist erst nach Ablauf der Frist zur Begründung des Berufungszulassungsantrags eingegangen. Zudem enthält es lediglich allgemein gehaltene Ausführungen zu Entscheidungen des Bun-

desverfassungsgerichts über Fragen der Kunstfreiheit sowie zu einem internationalen Pakt.

2. Die Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) greift nicht durch. Hierfür wäre erforderlich, dass eine bisher weder höchstichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Dem wird das Berufungszulassungsvorbringen nicht gerecht.

Der Kläger hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob ein Kunstwerk im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nur als Sache hinsichtlich der in ihr verarbeiteten Materialien oder des vom Künstler darin gesehenen ideellen Wertes zu betrachten ist oder auch ein - ggf. sachgutachterlich zu bewertender und hierüber durch Sachverständigengutachten festzustellendes - Allgemeininteresse an der Erhaltung des Kunstwerks als Kulturgut zu berücksichtigen ist.“

Weder die aus der Sichtweise des Verwaltungsgerichts zu beurteilende Entscheidungserheblichkeit noch die obergerichtliche Klärungsfähigkeit bzw. der obergerichtliche Klärungsbedarf werden dargelegt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schreier

Dr. Stahl

Maresch